

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Abonnementpreise:

Durch die Post befördert	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Einlegen	3. —	6. —	12. —
Abholen	2. 50	5. —	10. —
Bei Besondere			
Ein Abonnement	7. 50	15. —	30. —
Ein täglicher Zustellung	8. —	16. —	32. —

Erhalten täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage.

und die übrige Zentralschweiz

Neunundvierzigster Jahrgang

Insertionspreise:

Die einseitige Zeile	über deren Raum:
1. Linie	10 Cts.
2. Linie	8 Cts.
3. Linie	6 Cts.
4. Linie	5 Cts.
5. Linie	4 Cts.
6. Linie	3 Cts.
7. Linie	2 Cts.
8. Linie	1 Cts.

Die einseitige Zeile über deren Raum: 10 Cts. Wiederholungen ... 8 Cts. ... 6 Cts. ... 5 Cts. ... 4 Cts. ... 3 Cts. ... 2 Cts. ... 1 Cts. ...

Mediations-Bureau: Wolfstrasse Nr. 11  
 Grafs-Verlag: ...  
 Grafs-Verlag: ...  
 Expedition-Bureau: Wolfstrasse u. Kommarkt.  
 Telefon

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.  
 Inhalt des zweiten Blattes: Kleine Mittheilungen — große Örtliche — Schweiz — Ausland — Luzerner Stadttheater. — Vermischte Nachrichten. — Feuilleton.

### Ein Wort

#### über die Kranken- und Unfallversicherung.

Wir haben gestern auf die Publikation von Augustinus Egger, Bischof von Sankt Gallen hingewiesen und kommen heute darauf zurück, in der Meinung, dass die Wiedererlangung eines Theiles derselben unsere Leser am ehesten veranlassen wird, die ganze Broschüre zur Hand zu nehmen und zu studieren. Denn wenn auch für die Wirkung des gesprochenen oder geschriebenen Wortes dem geistig Mündigen gegenüber entscheidend ist, was die Worte sagen, nicht wer sie ausspricht, so hat doch auch dieses letztere Moment seine Bedeutung. Und wo sich beides zusammenfindet, die innere Kraft der logischen Begründung und das Vertrauen in die stillschweigende Persönlichkeit des Urhebers dieser Beweisführung, wird man sich um so lieber überzeugen lassen.

Wir wählen den der Auseinandersetzung mit dem Gegnern gewidmeten Abschnitt und bebauern nur, dass wir ihn nur ausgiebig wiedergeben können. Der Herr Verfasser sagt hier:

„Wahrscheinlich, der sich durch den Wald der 400 Gesetzesartikel durchgeschlagen hat, legt es mit der Bemerkung: Es ist für eine Katastrophe. Die Zahl der Artikel ist freilich groß; aber doch wäre ich in Verlegenheit, wenn ich sagen müsste, welche zu streichen seien. Ohne ein wenig Akrobatik ist nicht einmal die geordnete Fassung des einfachsten Gesetzes möglich. Hier handelt es sich um eine Anzahl, welche jährlich mit Millionen verkehrt, und zwar in vielen hunderttausend kleinen Beträgen; es handelt sich um eine Anzahl, welche die verschiedensten Verhältnisse und eine lange Reihe von Möglichkeiten zu berücksichtigen hat. Das Gesetz müsste festlegen, was unter den und Umständen, in dem und dem Falle zu geschehen habe, auch wenn es dabei die Möglichkeit wurde. Wenn das Akrobatik ist, so ist diese hier eine ganz unermessliche Sache. Wer hat man aber unter Akrobatik ein Schreibstübchen, welches jede feste Bewegung hemmt, so ist das ein Vorwurf, welcher diesem Gesetze im Grunde nicht gemacht werden kann. Bei der Krankenversicherung ist man in der Gewöhnung der Freiheit bis an die Grenze der Möglichkeiten gegangen. Man lese nur im Gesetze nach, wie der Bund seine Einmischung auf das unerlässliche Minimum reduziert hat.“

Das Gesetz überlässt die Organisation der Krankenkassen und die Überwachung derselben den Kantonen. Neben den Krankenkassen anerkennt es auch Privatkrankenkassen als sogen. eingeschriebene Klassen A und B. Derselben heissen den Charakter der juristischen Persönlichkeit, werden verwaltet von ihren Mitgliedern, genießen wie die öffentlichen Klassen Steuern, Stempel- und Porzellanfreiheit und empfangen den gleichen Beitrag des Bundes. Ihre Verwaltung ist frei, nur stehen sie selbstverständlich unter kantonaler Aufsicht, welche jedoch unentgeltlich geleistet wird.

Ebenso wird dem einzelnen Individuum die größtmögliche Freiheit gesichert. Einige hunderttausende haben die freie Wahl, sich wohl oder halb oder gar nicht zu versichern. Die obligatorischen Versicherungen können frei wählen zwischen den öffentlichen Krankenkassen oder den freien und eingeschriebenen Klassen A und B. Auch erlangen die Angehörigen der öffentlichen Klassen, und das ist nicht gering anzuschlagen, das Recht der Freizügigkeit. Sie mögen in der Schweiz hinfahren, wo sie wollen, so gebühren sie der Versicherung an.

Um die freiwillige Organisation an einem Beispiele nachzuweisen, beruht ich den weiteren Vorwurf, das Gesetz sei ungerecht gegen die U. S. S. In England hat es besondere Krankenkassen für Arbeiter und Nichtarbeiter. In den Jahren 1884—89 kamen bei den Arbeitern 7,48 Krankheitswunden auf die Person, bei den Nichtarbeitern 28,18 Wunden.

Dieses sehr auffallende Verhältnis verdient es, dass man ihm auch in der Schweiz alle Beachtung schenkt. Wenn aber der schweizerische Gesetzgeber es übersehen hat, auf das Krappgehen der Arbeiter einen gnädigen Blick zu werfen, so ist ihm das zu verzeihen. Diese kommen dadurch auch gar nicht in Schaden. Wenn sie nicht gerne mithelfen, die gesundheitlichen Folgen des Alkoholmissbrauchs bei andern in Form von Beiträgen an die Krankenkasse zu tragen, so erlaubt ihnen das Gesetz, eine eigene Krankenkasse für Arbeiter zu gründen. Wenn sie dann mit derselben zu betreiben, so ist das ihr eigener Vorteil und zugleich ein praktisches Mittel, für die Abkündigung Propaganda zu machen. Je mehr Zuspruch die Kasse finden wird, desto besser wird es unter dem Volke bestellt sein mit der Gesundheit, mit dem Geldbeutel und mit manchen andern Dingen, die noch wichtiger sind.

Weiter wird konstatiert, dass das Gesetz Kranke, die es durch eigene moralische Schuld geworden sind, nicht von der Unterstützung ausschließt. Auch hier kann man die Sache verschieden anschauen. Im Geiste der Kirche liegt es, solchen, die doppelt elend geworden sind, auch beide Hände bindend entgegenzutreten. Wenn private Versicherungen solche Leute ausschließen, so ist das ein gutes Recht. Eine andere Frage aber ist, ob eine Staatsversicherung, welche für alle da ist, sich auch auf diesen Standpunkt zu stellen habe. Ein jemand Strafe verdient, so wende der Staat die Strafgesetze an. In dieser Hinsicht wären freigelegte Sittengesetze durchaus zu begrüßen. Aber das der Staat erst gegen arme Hilfsbedürftige den Sittensrichter zu spielen anfange und den reichen Säbner nicht behelligt, das will mir nicht recht einleuchten.

Unter den Anklagen gegen das Gesetz nimmt nicht die letzte Stelle ein das Simulantenwesen. Es ist voranzutreten, dass es die Versicherung nicht bloß mit wirklichen, sondern auch mit vorgeblichen Kranken zu tun haben wird. Wenn aber dieser Umstand etwas beweisen soll, so muß man nicht bloß mit der geplanten Versicherung, sondern auch mit den bisherigen Krankenkassen, ja mit der Wohlthätigkeit überhaupt abfahren. Ein Grund, der zu viel beweist, beweist gar nichts. Der gute Gebrauch wird durch den Mißbrauch nicht aufgehoben. Sonst könnte man allen guten Einrichtungen in der Welt auf diese Weise das Recht der Existenz absperrern. Es ist nicht bloß nicht christlich, es ist unmenschlich, barbarisch, zu behaupten, man müsse die ehrlichen, armen Kranken ihrem Schicksal überlassen, weil es auch solche gebe, welche die Wohlthat der Krankenpflege mißbrauchen.

Was allein zulässig, aber auch notwendig ist, das ist die energische Bekämpfung der Simulation. Das Gesetz bietet hierfür die nötigen Anhaltspunkte, und die interessierten Teilnehmer der Krankenkasse, die Ärzte und Assistenzärzte, mögen das Weitere tun. Es handelt sich hier auch um ein Kapitel der Volkserziehung. Es muß in Kirche und Schule die Immoralität der Simulation nachdrücklich betont und das Gewissen geschärft werden, und die öffentliche Meinung muß dieses Vergehen gegen Gott und die Menschen mit dem Brandmal der Verachtung strafen. Dieser Punkt ist nicht der einzige, bei welchem die christliche Volkserziehung in besserer Weise einsetzen kann und soll, wenn die Versicherung ins Leben tritt.

Wenn das Gesetz verworfen wird, so gibt es wieder ein anderes. Das ist sehr unbedeutend, ist auch sehr wahrscheinlich, aber doch nicht ohne ernste Bedenken. In diesem Gesetze ist fünfzehn Jahre gearbeitet worden, von nun fünf Jahre auf der Verfassungsentwerfung, zehn Jahre auf das Gesetz selber fallen. Wird das Gesetz angenommen, so kann man ohne Schwierigkeiten, wie in Deutschland, an dem ersten Bau die nötigen Verbesserungen vornehmen. Das Gesetz vermerkt heißt aber den ganzen Bau, das Werk zehnjähriger Anstrengungen, um wieder von vorne anzufangen. Der Himmel weiß, wann dann das neue Haus unter Dach kommen wird. Vor zwanzig Jahren marschierte die Schweiz auf dem Gebiete des

Arbeiterschutzes an der Spitze aller europäischen Staaten. Jetzt ist sie überholt von Oesterreich und Deutschland, und wenn auch dieses Gesetz angenommen wird, so wird damit Deutschland mit seiner Invaliden- und Altersversicherung noch lange nicht eingeholt sein. Das ist für die Wohlthat des Landes viel wichtiger, als manche meinen mögen. Als Schweizer sind lieber gut als schlecht gebettet. Nun legt ein Blick auf die Nachbarstaaten, das der materielle Aufschwung eines Landes mit der Ausbildung der Arbeiter-Organisation so ziemlich gleichen Schritt hält.

Der Zeitverlust, die Verpöschung auf diesem Gebiete ist nicht das einzige, was in Frage kommt. Hier wird ohne Zweifel der Satz in Kraft treten: Es kommt nichts Besseres nach. Ein solches Gesetz mit dem nämlichen Respekt vor der Freiheit, mit der nämlichen wohlwollenden Rücksicht auf die Verhältnisse werden wir keines mehr bekommen, geschweige ein besseres.

Es erübrigt noch eine Bemerkung über die Verwaltungskosten. Die Verwaltung der Eidgenossenschaft auf ihre Kosten besorgt. Die hässliche Aufsicht über die Krankenversicherung wird von dem Bund beziehungsweise den Kantonen bestritten. Die Mitglieder der Krankenkassen können über die Entgeltlichkeit oder Ungentgeltlichkeit der Verwaltung ihrer Klasse in ihren Statuten Bestimmungen treffen. Dieses ist die einzige Nebenaussage, die möglicherweise aus den Beiträgen gedeckt werden muß. Im übrigen geht es ganz und ungetrübten den Versicherungen, und allfällige Ueberschüsse kommen der betreffenden Krankenkasse zu gute. Es kann somit auch die Verwaltung der Versicherungen weder vom Standpunkt der Wohlthätigkeit noch der Unentgeltlichkeit angefochten werden.

Im Laufe der nächsten Wochen dürften noch so viele Bedenken gegen das Gesetz laut werden, daß deren Vorantwortung nicht bloß eine Broschüre, sondern ein ganzes Buch erfordert. Man muß der Diskussion ihren Lauf lassen. Aber eine Forderung darf an die Zeitungsredakteure und Verleger, die sich mit der Sache befassen, mit Zug und Recht gestellt werden: daß sie bei der Wahrheit bleiben. Nicht bloß durch Enthaltung und Weigerung fehlt man gegen die Wahrheit, sondern auch durch Einseitigkeit. Wenn man der unglücklichen Menge in Bezug auf den Bau dieses Gesetzes zuruft: „Seht, da liegt ein Fiesel nicht recht, darum kommt, laßt uns den ganzen Bau niederreißen“, so ist das nicht Wohlthat, sondern Verleumdung. Die Freiführung und Verlegung des Volkes in einer so wichtigen Sache ist eine Verfassungsverletzung. Das Volk hat ein Recht auf Wahrheit, auf die ganze Wahrheit; es soll die Sache so kennen lernen, wie sie ist. Es muß auch die Folgen seines Entschlusses an sich haben.

Wenn ich jedem Leser entschieden empfehle, nicht bloß selber das Gesetz anzunehmen, sondern auch bei andern nach Kräften für die Annahme zu wirken, so tue ich es in der dargelegten Ueberzeugung, daß das Gesetz mit den christlichen Grundgesetzen übereinstimmt und für unser Volk eine große Wohlthat zu werden verspricht. Zu seiner Empfehlung darf wohl auch daran erinnert werden, daß die Volksobertritter aller Parteien, welche in jahrelangen Beratungen hinreichende Gelegenheiten hatten, das Gesetz und seine Wirkungen von allen Seiten gründlich kennen zu lernen, sich mit seltenem Einnut für dasselbe ausgesprochen haben, und daß ein solches Gesetz in Deutschland seine zehnjährige Probe glänzend bestanden hat. Wenn das Schweizer Volk dieses Gesetz annimmt, so hilft es sich selbst und ehrt es sich selbst.“

Man muß es der Arbeiterpartei überlassen, wie sie sich zu der Versicherung stellen will, aber diese Seite der Frage ist nicht die letzte, welche an andern Parteien die größte Aufmerksamkeit verdient. Die Arbeiterpartei wird in der Schweiz unbedeutende Rolle spielen, und der 20. Mai dürfte für sie zu den denkbarsten Tagen gehören. Wird das Gesetz angenommen, so wird der soziale Kampf freilich nicht aufhören, aber mäßig und mild werden; Arbeiter und Arbeitgeber werden einander als Menschen und Christen näher gebracht, und das dürfte schließlich beiden zum Vor-

teil gereichen. Wird das Gesetz aber verworfen, so ist zunächst das Licht, welches die Versicherung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bilden sollte, geschnitten, es stehen sich unermittelt zwei Heerlager gegenüber. Damit ist es von selbst gegeben, daß in der Arbeiterpartei die intrinsischste Richtung Oberwasser gewinnen muß. Die Kampfsideen werden die Partei ohne weiteres beherrschen, die Gewerkschaften sich als Kampforganisationen entwickeln und betätigen. Die berechtigten Ansprüche der Arbeiter, die am 20. Mai nicht befriedigt wurden, werden zum Maßstab der Unzufriedenheit, der wachsend um sich greift und immer zahlreichere Arbeiterchancen um diese soziale Kampfes sammeln wird. Die nächste Folge einer Ablehnung der Versicherung dürfte darin bestehen, daß die Arbeitererschaft mit Ungehörigkeit auf die Ausbeutung der „Pastorale“ auf Klein gewerbet, Handwerk und Landwirtschaft verlangen wird. Verhüllt man der richtigen Verlegung einer Frage die Ähre, so öffnet man sie der unrichtigen Lösung, wie in diesem so auch in andern Punkten, und man wird vielleicht erst nach Jahren sehen und fassen, was man an diesem Tage verflucht hat.

Es nimmt sich sonderbar aus, wenn am 20. Mai die extremsten Sozialisten und die großen Vorkämpfer der Industrie Hand in Hand gehen; aber es wäre noch sonderbarer, wenn auch die Anhänger des Christentums und des soliden Bürgertums die dritten im Bunde ein wollten. Parteien, welche über den kleinen Interessen des Augenblicks die großen in der Zukunft nicht sehen wollen, haben keine gefährlicheren Gründe, als sich zeigen.

Es sei mir erlaubt, einen Augenblick als Schwarzseher zu sprechen. Die Verwerfung dieses Gesetzes hat eine ganz andere Bedeutung, als die Verwerfung der Vorantwortung oder eines ähnlichen Gesetzes. Letztere lassen das Volk ziemlich kalt. Dieses Gesetz greift aber wie kein zweites in das Volkleben ein; darum beschäftigt sich auch die Volksebene viel intensiver mit demselben. Wenn nicht der 20. Mai durch Annahme des Gesetzes die Frage löst, so wird das Thema auch unter dem Volke nicht zur Ruhe kommen. Es wird eine Art sozialer Übung fortbauern und kann eine ganze Anzahl verschiedener Meinungen und Gesichte wachrufen. Wie leben nicht bloß in Zeitalter der Demokratie, sondern auch der Demagogie, der nervösen Aufregung, der unüberlegten Initiative.

Aber auch von diesen Möglichkeiten ganz abgesehen, würde die Versicherungsangelegenheit, wenn sie nicht jetzt geordnet wird, wahrscheinlich für lange Zeit in den Hintergrund gedrängt durch andere Fragen, welche die Geister in Aufregung versetzen werden. Neben den Verfassungen und Gesetzesentwürfen, die bereits auf der Tagesordnung stehen, denkt man an die Volkfrage und die Handelsverträge, deren Behandlung immer näher rückt. Diese Dinge dürften scharfe Interessenkämpfe wachrufen, die für die glückliche Entscheidung der Versicherungsfrage, die eintretenden Opfer fordern, kaum gute Stimmung fördern dürften. Aber die Versicherung überhaupt als notwendig erkannt, muß auch dafür sein, daß sie jetzt zur Durchführung gelange.

Die Sache koste mehr, als angenommen werde, und dann fehlen die Mittel, wird weiter gesagt. Ich bin nicht Finanzminister und habe darum kein eigenes Urteil. Aber ich weiß, daß dem Gesetze jahrelange gründliche Vorarbeiten vorausgegangen sind, die alles Vertrauen verdienen, und daß die berufliche Versicherung, welche die unrichtig nachgebillt wurde, sich behaupten wird. Sollten die Verrechnungen sich nicht erweisen, und die verfügbaren Mittel nicht genügen, dann dürfte es allerdings zu einem Monopole kommen.

Dann aber — um noch ein Wort über Zukunftspolitiker zu verlieren — dann müssen alle Freunde des Volkes zusammenwirken, um die Forderung des Gebäudes herbeizuführen in der Invaliden- und Altersversicherung. In Deutschland ist diesbezügliche sehr beliebt geworden, obgleich sie anfänglich mit Widerwillen aufgenommen wurde. Diese muß einerseits die soziale Gesetzgebung abschließen und andererseits für eine gründliche Heilung des Armenwesens den Grund legen. Und für